

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 30. Oktober 2019

1. Geltung

- 1.1. Bestellungen, Aufträge und sonstige Vereinbarungen ("**Bestellungen**") der Fidelity Information Services GmbH und der Fidelity Information Services Operations GmbH ("**FIS**") erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen ("**Einkaufsbedingungen**"). Diese gelten für sämtliche von FIS bestellten Lieferungen und Leistungen des Verkäufers, Werkunternehmers und Dienstleisters ("**Auftragnehmer**") aus oder im Zusammenhang mit Kauf-, Werk- und Dienstverträgen, insbesondere für sämtliche Waren- und Werklieferungen ("**Lieferungen**") sowie für die Herstellung und Bearbeitung von Werken und Erbringung von Beratungs-, Trainings-, Pflege- und sonstigen Dienstleistungen (zusammen "**Leistungen**").
- 1.2. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, werden nicht Vertragsbestandteil, unabhängig ob sie von FIS ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht, es sei denn, sie wurden von FIS ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die widerspruchslose Entgegennahme oder die vorbehaltlose Bezahlung von Lieferungen und Leistungen bedeutet kein Einverständnis mit der Geltung abweichender Bedingungen des Auftragnehmers.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung, Leistungsänderung

- 2.1 Bestellungen von FIS bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind Bestellungen von FIS vom Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen anzunehmen ("**Auftragsbestätigung**"). Danach ist FIS an die jeweilige Bestellung nicht mehr gebunden und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 2.3 Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von FIS schriftlich bestätigt werden.
- 2.4 FIS kann nach Vertragsschluss bis zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Lieferung oder Leistung dem Auftragnehmer zumutbare Änderungen hinsichtlich der vereinbarten Lieferung oder Leistung verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Änderungsvorschlag von FIS unverzüglich zu überprüfen. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass der Änderungsvorschlag von FIS fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, wird er FIS dies sowie die ihm erkennbaren Folgen unverzüglich schriftlich mitteilen und FIS Gelegenheit zur Verbesserung oder Bestätigung des Änderungsvorschlags geben ("**Beanstandung**"). Ansonsten wird der Auftragnehmer FIS binnen zehn Werktagen ab Zugang des Änderungsvorschlags auf eventuelle Auswirkungen der Änderungswünsche auf den Zeitplan, die Vergütung und/oder sonstige Vertragsbedingungen hinweisen. Die Frist läuft im Fall einer Beanstandung des ursprünglichen Änderungsvorschlags durch den Auftragnehmer entsprechend ab Zugang eines Verbesserungsvorschlags oder einer Bestätigung des ursprünglichen Änderungsvorschlags durch FIS. Entscheidet sich FIS für die Durchführung der Änderung, werden die Parteien einvernehmlich eine angemessene Anpassung der in der Bestellung vereinbarten Liefer- und/oder Leistungsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf etwaige Mehr- oder Minderkosten sowie einer etwaigen Verschiebung der Liefer- oder Leistungszeiten, vereinbaren.
- 2.5 Erkennt der Auftragnehmer, dass sich bei der Ausführung der Lieferung oder Leistung Änderungen oder Erweiterungen des Liefer- oder Leistungsumfangs als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer FIS unverzüglich schriftlich informieren. Änderungen oder Erweiterungen des Liefer- oder Leistungsumfanges bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch FIS

3. Lieferung, Leistungserbringung, Gefahrübergang

- 3.1 Lieferungen des Auftragnehmers erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, DPP (Incoterms 2020) an die von FIS angegebene Versandanschrift. Die Gefahr geht im Zeitpunkt der Ablieferung am Bestimmungsort auf FIS über. Teillieferungen und Teilleistungen sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FIS nicht gestattet.
- 3.2 Bei vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sowie bei Lieferungen, die einen Auf- oder Zusammenbau der Ware an der Verwendungsstelle beinhalten, erfolgt eine Abnahme gemäß den Bestimmungen in Ziffer 8. In diesen Fällen geht die Gefahr im Zeitpunkt der schriftlichen Abnahme auf FIS über. Der vorstehende Absatz gilt nicht, soweit nach Art und Beschaffenheit der Leistungen eine Abnahme ausgeschlossen ist. In diesem Fall tritt der Zeitpunkt des Nachweises der vollständigen Leistungserbringung an die Stelle der Abnahme.

4. Termine und Fristen, Verzug

- 4.1 Die in der Bestellung für die Lieferung oder Leistung angegebenen Termine oder Fristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang der Ware bei der von FIS angegebenen Versandanschrift an. Für die Rechtzeitigkeit von Leistungen oder von Lieferungen, die einen Auf- oder Zusammenbau der Ware an der Verwendungsstelle beinhalten, ist der Zeitpunkt der schriftlichen Abnahme durch FIS maßgeblich. Dies gilt nicht, soweit nach Art und Beschaffenheit der Leistungen eine Abnahme ausgeschlossen ist. In diesem Fall kommt es für die Rechtzeitigkeit auf den Zeitpunkt der vollständigen Leistungserbringung an.
- 4.2 Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, so ist FIS berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des betreffenden Liefer- bzw. Leistungswerts für jede abgelaufene Woche des Verzugs, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des betreffenden Liefer- bzw. Leistungswerts zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch FIS bleibt unberührt; die Vertragsstrafe ist jedoch entsprechend anzurechnen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe oder sonstiger Ersatzansprüche.
- 4.3 Werden Leistungen vom Auftragnehmer nicht innerhalb der vereinbarten Termine oder Fristen erbracht, ist FIS berechtigt, nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist die betreffenden Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Ziffer 4.2 bleibt unberührt, jedoch mit der Maßgabe, dass der Verzug im Fall einer erfolgreichen Selbstvornahme als beendet anzusehen ist. Satz 1 dieser Ziffer 4.3 gilt entsprechend, wenn der Auftragnehmer Leistungen nicht in der vertraglich geschuldeten Art und Weise erbringt; die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch FIS bleibt unberührt.
- 4.4 Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine oder Fristen für die Lieferung oder Leistung nicht eingehalten werden können, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung FIS schriftlich mitzuteilen. Die Geltung der vereinbarten Termine oder Fristen für die Lieferung oder Leistung bleiben durch die Mitteilung unberührt.

5. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

- 5.1. FIS wird dem Auftragnehmer die aus Sicht von FIS für die Erbringung der geschuldeten Lieferungen oder Leistungen erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Wenn der Auftragnehmer die Informationen für nicht ausreichend hält, wird er dies FIS unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 5.2. Der Auftragnehmer wird FIS im Rahmen von laufenden Projekten auf Anfrage jederzeit über den jeweiligen Stand der Lieferungen oder Leistungen in angemessenem Umfang schriftlich benachrichtigen, Einblick in seine Unterlagen über die Erbringung der geschuldeten Lieferungen und/oder Leistungen gewähren und mit seinem an dem jeweiligen Projekt eingesetzten Team am Sitz von FIS oder an einem jeweils zu vereinbarenden Ort mit FIS zusammentreten, um Gespräche über den Stand und Umfang der geschuldeten Lieferungen und/oder Leistungen zu führen. Der Auftragnehmer wird hierbei ein Gesprächsprotokoll erstellen, das der Bestätigung von FIS bedarf.
- 5.3. Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Lieferungen und Leistungen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sowie durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen qualifiziert ist. Er wird dabei die mit FIS abgestimmten Methoden/Prozesse und Werkzeuge oder vergleichbare Entwicklungsmethoden und -werkzeuge anwenden bzw. einsetzen. Der Auftragnehmer wird die Vorgaben, Richtlinien und/oder Handbücher von FIS beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die "Provider Security Terms", die dem Auftragnehmer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden, einzuhalten und seinen Mitarbeitern und etwaigen, mit Zustimmung von FIS an der Ausführung beteiligten Dritten eine entsprechende schriftliche Verpflichtung aufzuerlegen. FIS ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des Auftragnehmers unmittelbar Weisungen zu erteilen.
- 5.4. Der Auftragnehmer benennt auf Wunsch von FIS einen Projektleiter, der die zur Durchführung der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder herbeiführen kann. Ein Wechsel des Projektleiters bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FIS. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

6. Rechteübertragung bzw. Einräumung von Nutzungsrechten

- 6.1. Soweit der Auftragnehmer im Zuge der Ausführung einer Lieferung oder Leistung Werke, Schöpfungen, Erfindungen oder sonstige verkörperte Ergebnisse für FIS erbringt, entwickelt oder erstellt (zusammen "**Arbeitsergebnisse**"), die durch Rechte geistigen und gewerblichen Eigentums oder sonstige Schutzrechte (zusammen "**Schutzrechte**") geschützt sind, überträgt der Auftragnehmer an FIS hiermit sämtliche Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen. FIS nimmt die Übertragung an.
- 6.2. Soweit eine Übertragung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, räumt der Auftragnehmer an FIS die ausschließlichen, weltweiten, zeitlich unbegrenzten, übertragbaren, und unterlizenzierbaren Nutzungsrechte zur vollumfänglichen Verwertung der Arbeitsergebnisse ein, einschließlich der Befugnis zur Bearbeitung (unter Wahrung der geistigen Eigenart der Werke), Verbreitung, Vervielfältigung, Vermietung, öffentlichen Zugänglichmachung sowie sonstigen öffentlichen Wiedergabe der Arbeitsergebnisse, im Original oder in bearbeiteter Form auf jedem beliebigen Medium oder sonstiger technischer Einrichtung in digitaler oder analoger Weise. Die Rechteeinräumung umfasst auch das Recht, Arbeitsergebnisse künftig auf eine zum Zeitpunkt der Bestellung technisch noch unbekannt Nutzungsart zu nutzen. FIS nimmt die Nutzungsrechteeinräumung an.
- 6.3. Die vorstehende Rechteübertragung bzw. Einräumung von Nutzungsrechten bezieht sich auch auf etwaige Vor- und Zwischenstufen der Arbeitsergebnisse sowie etwaiges Entwurfs-, Schulungs- und Dokumentationsmaterial.

- 6.4. Unbeschadet der vorstehenden Ziffern 6.1 bis 6.3 räumt der Auftragnehmer FIS an sonstigen Lieferungen oder verkörperten Leistungsergebnissen, die keine Arbeitsergebnisse sind ("**sonstige Ergebnisse**"), die zur vertragsgemäßen Nutzung und Verwertung erforderlichen Rechte ein, mindestens jedoch die nicht-ausschließlichen, weltweiten, zeitlich unbegrenzten, übertragbaren und unterlizenzierbaren Nutzungsrechte zur vollumfänglichen Verwertung der sonstigen Ergebnisse, einschließlich der Befugnis zur Bearbeitung (unter Wahrung der geistigen Eigenart der Werke), Verbreitung, Vervielfältigung, Vermietung, öffentlichen Zugänglichmachung sowie sonstigen öffentlichen Wiedergabe, im Original oder in bearbeiteter Form auf jedem beliebigen Medium oder sonstiger technischer Einrichtung in digitaler oder analoger Weise.
- 6.5. Die in dieser Ziffer 6 geregelte Rechteübertragung bzw. Nutzungsrechteeinräumung ist durch die in der jeweiligen Bestellung vereinbarte Vergütung vollumfänglich abgegolten.
- 6.6. Die Parteien können in der Bestellung abweichende Regelung zur Übertragung und/oder Einräumung von Schutzrechten treffen.

7. Open Source Software

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die bestellten Arbeitsergebnisse und sonstigen Ergebnisse oder Lieferungen keine Open Source Software-Komponenten enthalten, es sei denn, FIS hat deren Verwendung ausdrücklich vorab schriftlich zugestimmt. Sofern der Auftragnehmer die Einbindung von Open Source Software-Komponenten in die Arbeitsergebnisse und/oder sonstigen Ergebnisse beabsichtigt, wird er FIS unverzüglich eine Auflistung sämtlicher Open Source Software-Komponenten, deren Verwendung er beabsichtigt, mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbaren Open Source Software Lizenzbedingungen, einer Beschreibung der beabsichtigten Verwendung sowie einer Kopie des vollständigen Lizenztextes liefern. FIS wird den Auftragnehmer innerhalb angemessener Zeit schriftlich darüber informieren, ob der beabsichtigten Verwendung der Open Source Software-Komponenten zugestimmt wird oder nicht. Ist eine solche Information nicht erfolgt, so gilt die Zustimmung als nicht erteilt.

8. Abnahme

- 8.1. Leistungen des Auftragnehmers werden nach Bereitstellung der Ergebnisse der Leistungen einer Abnahmeprüfung unterzogen, soweit nicht nach Art und Beschaffenheit der Leistungen eine Abnahme ausgeschlossen ist. Der Auftragnehmer wird die Bereitstellung der Ergebnisse der Leistungen zur Abnahme spätestens eine Woche vorher schriftlich ankündigen. Teilabnahmen werden nicht durchgeführt, soweit nicht schriftlich anders vereinbart. Auf Anfrage von FIS wird der Auftragnehmer FIS bei Durchführung der Abnahme mit besten Kräften unentgeltlich unterstützen. FIS wird nach Beendigung der Abnahmeprüfung die Abnahme der Leistung erklären, sofern die Leistung frei von Mängeln ist. Die Abnahme erfolgt schriftlich.
- 8.2. Werden im Rahmen der Abnahmeprüfung nicht nur unwesentliche Mängel der Leistungen festgestellt, ist FIS berechtigt, die Abnahme zu verweigern. FIS wird den Auftragnehmer informieren. Der Auftragnehmer hat die Mängel der Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten zu beseitigen oder seine Leistung erneut mangelfrei zu erbringen und wiederum zur Abnahme bereitzustellen. FIS führt dann erneut die Abnahme durch. Beseitigt der Auftragnehmer trotz angemessener Frist die Mängel nicht oder versäumt es der Auftragnehmer die Leistungen erneut mangelfrei zu erbringen, kann FIS unbeschadet sonstiger vertraglicher Rechte vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Weitergehende Rechte von FIS bleiben unberührt.

9. Mängelrechte

- 9.1 FIS überprüft die Lieferung innerhalb angemessener Frist ab Eingang auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Die Rüge etwaiger Abweichungen, soweit diese nicht offensichtlich sind, ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Entdeckung der Abweichung, geltend gemacht wird. Im Falle einer längeren gesetzlichen Rügefrist gilt diese längere Frist.
- 9.2 Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von FIS gesetzten angemessenen Frist aus, so ist FIS – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Mängelrechte – berechtigt, die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Handlungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 9.3 Im Fall von Serienfehlern (Mängel derselben Art, die bei mindestens 5% der gelieferten stichprobenartig überprüften Waren auftreten) ist FIS berechtigt, die gesamte Lieferung als mangelhaft zurückzuweisen und in Bezug auf die gesamte Lieferung die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.
- 9.4 Der Auftragnehmer hat alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Aus- und Einbaukosten. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der aktuelle bestimmungsgemäße Belegenheitsort der Ware.
- 9.5 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt drei Jahre ab Ablieferung der Sache bzw. Abnahme des Werks, soweit sich nicht aus §§ 438, 479 oder aus § 634a BGB ein späterer Verjährungszeitpunkt ergibt.
- 9.6 Für im Rahmen der Nacherfüllung neu gelieferte Waren bzw. neu hergestellte Werke beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung neu zu laufen, wenn nicht die Nacherfüllung nach Umfang, Dauer und Kosten geringfügig erscheint oder FIS nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen musste, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen handelte. Dasselbe gilt im Fall einer Nachbesserung, soweit es sich um denselben Mangel oder die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.

10. Schutzrechte

- 10.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse oder sonstigen Ergebnisse durch FIS keine Schutzrechte Dritter entgegenstehen. Dies gilt insbesondere auch für den Weiterverkauf, die Vermietung, Lizenzierung und/oder Nutzung der Arbeitsergebnisse und sonstigen Ergebnisse im In- und Ausland.
- 10.2 Soweit die Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse und/oder sonstigen Ergebnisse Schutzrechte Dritter verletzt, und der Auftragnehmer diese Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, stellt er FIS von allen gegen FIS gerichtlich und außergerichtlich erhobenen Ansprüchen Dritter aus einer Schutzrechtsverletzung frei. Die Freistellung bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die FIS aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen, einschließlich etwaiger Kosten einer erforderlichen und angemessenen Rechtsverteidigung. Weitergehende gesetzliche Rechte von FIS im Fall von Rechtsmängeln bleiben von vorstehender Regelung unberührt.

11. Preise, Vergütung nach Aufwand

Die in der Bestellung von FIS angegebenen Preise sind bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Mit der vereinbarten Vergütung sind alle vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen abgegolten. Insbesondere sind im Falle der Lieferung von Waren die Kosten für Verpackung, Verladung und Transport bis zu der von FIS angegebenen Versandanschrift enthalten (DPP (Incoterms 2020)). Der Auftragnehmer hat den Transport der Lieferung auf seine Kosten zu versichern. Bei vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sowie bei Lieferungen,

die einen Auf- oder Zusammenbau der Ware an der Verwendungsstelle beinhalten, schließen die Preise sämtliche Nebenleistungen, wie Arbeitsmittel, Materialien und Anfahrt ein, soweit nicht anders vereinbart.

- 11.1 Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, ist der Leistungsnachweis auf der Basis von Erfassungsbelegen zu erbringen, die der Auftragnehmer mit FIS jeweils vorher abzustimmen hat. FIS wird nur solche Zeiten vergüten, die auf monatlichen Erfassungsbelegen detailliert nachgewiesen werden können und von FIS gegengezeichnet wurden. Die vom Auftragnehmer nach Aufwand erbrachten Leistungen sind monatlich nachträglich auf Basis der gegengezeichneten Erfassungsbelege, die der Rechnung beizufügen sind, und unter Aufstellung sonstiger Nebenkosten in Rechnung zu stellen.
- 11.2 Der für die Vergütung nach Zeitaufwand vereinbarte Tagessatz gilt unabhängig davon, an welchen Tagen und zu welcher Uhrzeit die Leistungen ausgeführt werden. Werden an einem Tag weniger als acht (8) Stunden geleistet, entspricht die anteilige Vergütung dem Verhältnis der geleisteten Stunden zu acht (8) Stunden pro Tag werden nicht mehr als acht (8) Stunden vergütet. Überstundenzuschläge und Pausenzeiten werden nicht vergütet.
- 11.3 Reise- und Übernachtungskosten werden dem Auftragnehmer erstattet, wenn FIS der Übernahme der Kosten vorab schriftlich oder in Textform zugestimmt hat. Eine Erstattung erfolgt in diesen Fällen nur gegen Vorlage der Original-Belege sowie nach Abzug der möglichen Vorsteuerbeträge in folgenden Umfang:
- Bahnfahrten (2. Klasse), Flüge (Economy),
 - PKW Nutzung 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer;
 - Übernachtungskosten bis 99,00 EUR brutto je Nacht;
 - Reise- und Übernachtungszeiten, Tagesspesen sowie Verpflegung werden nicht vergütet.
- 11.4 Der Auftragnehmer wird jeweils vorher mit FIS die Einzelheiten von Reisen und Übernachtungen (wie z. B. Einsatzort, Termine oder die Benutzung eines PKW anstelle von Bahn oder Flugzeug) abstimmen.
- 11.5 Der Auftragnehmer wird FIS für die jeweils fälligen Zahlungen Rechnungen zugehen lassen, in denen die Reise- und Übernachtungskosten sowie die Umsatzsteuer jeweils gesondert ausgewiesen sind.

12. Rechnungsstellung, Zahlung, Verzug

- 12.1 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung nach Absendung der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu schicken.
- 12.2 Die jeweils gültige Umsatzsteuer ist gesondert in der Rechnung auszuweisen.
- 12.3 In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Ungenaue oder unvollständige Rechnungen gelten bis zum Zeitpunkt ihrer Korrektur oder Vervollständigung als nicht erhalten; in diesem Fall wird FIS den Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist informieren. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.
- 12.4 Zahlungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Lieferung der Waren bzw. nach Erhalt und Abnahme der Leistungen und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung netto, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, bei Zahlung innerhalb von 20 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen, soweit nicht schriftlich anders vereinbart.
- 12.5 Soweit der Auftragnehmer Materialtestate, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 12.6 Zahlungen stellen kein Anerkenntnis für die Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß oder einen Verzicht auf die Rüge gemäß § 377 HGB bzw. eine Genehmigung der Lieferung oder Leistung dar.

13. Vergabe von Unteraufträgen

Die Einschaltung von Dritten ("**Subunternehmer**") zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FIS nicht gestattet. Im Falle der unberechtigten Vergabe von Unteraufträgen ist FIS berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

14. Geheimhaltung

14.1 Der Auftragnehmer wird sämtliche im Rahmen der Erbringung der geschuldeten Lieferungen und/oder Leistungen erlangten Kenntnisse und Erfahrungen, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge und/oder sonstigen von FIS zugänglich gemachten Informationen, einschließlich etwaiger Arbeitsergebnisse sowie der Existenz und Bedingungen dieses Vertrages (zusammen "**vertrauliche Informationen**") – auch über die Dauer des Vertrages hinaus – streng vertraulich behandeln und Dritten gegenüber geheim halten. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von FIS dürfen vertrauliche Informationen nur zum Zweck der Erbringung der geschuldeten Lieferungen und/oder Leistungen verwendet werden. Gegenüber den mit Zustimmung von FIS gem. Ziffer 13 eingeschalteten Subunternehmern dürfen vertrauliche Informationen nur offenbart werden, soweit dies zur Erbringung der geschuldeten Lieferungen und/oder Leistungen zwingend erforderlich ist und die eingeschalteten Subunternehmer zuvor in einer dieser Ziffer 14 entsprechenden Weise zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

14.2 Die vorstehenden Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten nicht für Informationen, (i) die dem Auftragnehmer rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt waren, bevor er sie von FIS erhalten hat, (ii) die der Auftragnehmer ohne Rückgriff auf oder Verwendung von vertrauliche(n) Informationen von FIS selbständig und unabhängig von der vertraglich geschuldeten Lieferung oder Leistung entwickelt hat, (iii) die zum Zeitpunkt der Erlangung durch den Auftragnehmer allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder dies nach Erlangung durch den Auftragnehmer werden, ohne dass hierbei gegen diese Ziffer 14 oder sonstige zum Schutz der vertraulichen Informationen von FIS bestehende Vorschriften verstoßen wurde oder wird, oder (iv) die der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenzulegen hat; in diesem Fall hat der Auftragnehmer FIS vor der Offenlegung zu informieren und den Umfang solcher Offenlegung soweit wie möglich einzuschränken.

14.3 Ein den Vertragsgegenstand betreffender Informationsaustausch zwischen dem Auftragnehmer und Kunden von FIS bedarf in jedem einzelnen Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FIS.

15. Qualitätssicherung, Audits

15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in seinem Unternehmen ein Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten, das die Anforderungen der DIN EN ISO 9001 erfüllt. FIS hat das Recht, bei dem Auftragnehmer Audits nach der DIN EN ISO 19011 durchzuführen.

15.2 Der Auftragnehmer gewährt FIS das Recht, den Auftragnehmer hinsichtlich der Erbringung der Leistungen für FIS und der Einhaltung der Vereinbarungen mit FIS zu überprüfen („Audit“), vorausgesetzt, FIS kündigt das Audit mit angemessener Frist schriftlich an. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei dem Audit behilflich zu sein, FIS in angemessenem Rahmen zu unterstützen, sämtliche zur Durchführung des Audit erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen, und FIS oder von FIS beauftragten Dritten innerhalb der regulären Geschäftszeiten hinreichenden Zugang zu den relevanten Räumen, Einrichtungen und/oder Anlagen zu gewähren, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

16. Datenschutz

16.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Insbesondere sind sämtliche Mitarbeiter des Auftragnehmers, die mit personenbezogenen Daten von FIS in Berührung kommen, auf das Datenschutzgeheimnis zu verpflichten. Der Auftragnehmer

hat diese Verpflichtungen ebenfalls seinen Subunternehmern aufzuerlegen, sofern FIS deren Einschaltung gemäß Ziffer 13 zugestimmt hat.

16.2 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen personenbezogene Daten im Auftrag von FIS erhebt, verarbeitet und/oder nutzt, wird der Auftragnehmer mit FIS eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO schließen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag und gemäß den Weisungen von FIS zu erheben und zu verwenden. Der Auftragnehmer trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO und wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird und die personenbezogenen Daten vor Missbrauch, unbefugtem Zugriff, unberechtigter Veränderung und/oder Verlust geschützt sind.

16.3 Wird dem Auftragnehmer über FIS Zugang zu Netzen und Datenverarbeitungsanlagen von FIS bzw. deren Kunden eingeräumt, darf dieser Zugang sowie sämtliche personenbezogene Daten, auf die der Auftragnehmer Zugriff erhält, ausschließlich zum Zweck der Erfüllung des Vertrages genutzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Fall, die "Provider Security Terms", die dem Auftragnehmer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden, einzuhalten und seinen Mitarbeitern und etwaigen, mit Zustimmung von FIS an der Ausführung beteiligten Dritten eine entsprechende schriftliche Verpflichtung aufzuerlegen. Soweit zur Erfüllung dieses Vertrages nicht unbedingt erforderlich, ist der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FIS nicht berechtigt, ihm zugängliche Daten von FIS zu kopieren, zu speichern, auszuwerten, zu verändern, zu löschen oder an Dritte weiterzugeben.

17. Herausgabe und/oder Vernichtung von personenbezogenen Daten und vertraulichen Informationen

Der Auftragnehmer wird alle personenbezogenen Daten und vertrauliche Informationen von FIS, unabhängig davon, ob diese elektronisch oder verkörpert vorliegen, die er im Zusammenhang mit den vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen erhebt, erhält und/oder erstellt, einschließlich sämtlicher Kopien, nach Wahl von FIS herausgeben oder datenschutzgerecht vernichten, und zwar unverzüglich nach Übergabe und/oder Abnahme der Liefer- oder Leistungsergebnisse, bzw. soweit eine Abnahme oder Übergabe aufgrund der Art oder Beschaffenheit der Ergebnisse ausgeschlossen ist, nach vollständiger Durchführung der vereinbarten Leistungen, oder, soweit er sie zur Erfüllung etwaiger Mängelansprüche benötigt, unverzüglich nach dem Ende der Verjährung für die Mängelansprüche, soweit nicht gesetzliche Regelungen zur Aufbewahrung entgegenstehen. Der Auftragnehmer hat die Herausgabe oder Vernichtung nachzuweisen. FIS darf die vollständige Herausgabe und/oder Vernichtung im Rahmen eines Audits nach Ziffer 15.2 prüfen. FIS verwendet die aus diesem Audit gewonnen Erkenntnisse einzig zu dem Zweck, die vollständige Herausgabe und/oder Vernichtung der Daten und vertraulichen Informationen zu überprüfen.

18. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen FIS in vollem gesetzlichem Umfang zu. Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer wegen bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer ist auch insoweit ausgeschlossen, als Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

19 Abtretung

Der Auftragnehmer kann seine Rechte und Pflichten nur übertragen, wenn FIS vorher schriftlich zustimmt. FIS wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. FIS ist die Übertragung ihrer Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, erlaubt.

20 Kündigung (Geltung nur für Dienstverträge):

20.1 Die Kündigung einer Dienstleistung, bei der die Vergütung nach Tagen oder Wochen bemessen ist, ist zulässig,

- wenn die Vergütung nach Stunden oder Tagen bemessen ist, an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages;
- wenn die Vergütung nach Wochen bemessen ist, spätestens am ersten Werktag einer Woche für den Ablauf des folgenden Sonnabends.

Sofern die Vergütung nach Monaten, nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten oder nicht nach Zeitabschnitten bemessen ist, ist eine Kündigung des Dienstes durch FIS unter Einhaltung einer Zwei-Wochen-Frist zulässig.

20.2 Die vorstehende Regelung gilt, soweit nicht anders vereinbart, auch dann, wenn die Dauer des Dienstes bestimmt oder aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der Dienste zu entnehmen ist.

20.3 Das Recht von FIS zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

21 Nebenabreden, Ergänzende Bestimmungen, Schriftform

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen einer Bestellung und/oder dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. §§ 126a, 127 Abs. 2 BGB finden keine Anwendung.

22 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.

23 Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts.

24 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist München (Landgericht München I). FIS ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Sitz zu verklagen.